

EIDGENÖSSISCHE VOLKSINITIATIVE
 «Schutz vor Mobilfunkstrahlung –
 Fortschritt für Gesundheit und Umwelt (Saferphone-Initiative)»



Im Bundesblatt veröffentlicht am 13.9.2022. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 118 Abs. 2 Bst. d

² Er [der Bund] erlässt Vorschriften über:

d. den Schutz vor nichtionisierender Strahlung.

Art. 118c Schutz vor nichtionisierender Strahlung

¹ Bund und Kantone treffen Massnahmen zum Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensräume vor technisch erzeugter nichtionisierender Strahlung.

² Sie sorgen für den Einsatz emissionsarmer Techniken in allen Anwendungsbereichen. Anlagen und Geräte halten den Grundsatz der tiefstmöglich erreichbaren Exposition ein. Die Grenzwerte werden entsprechend diesem Grundsatz geregelt.

³ Für Funkverbindungen sind kurze Übertragungsstrecken und eine geringe Exposition Dritter massgebend.

⁴ Die Versorgung der Wohn- und Geschäftseinheiten mit Fernmeldediensten erfolgt grundsätzlich über das Kabelnetz.

⁵ Bund und Kantone bevorzugen und fördern den Einsatz von funkfreen Techniken.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmung zu Art. 118 Abs. 2 Bst. d und Art. 118c (Schutz vor nichtionisierender Strahlung)

¹ Die Bundesversammlung erlässt das Ausführungsgesetz zu den Artikeln 118 Absatz 2 Buchstabe d sowie 118c spätestens drei Jahre nach deren Annahme durch Volk und Stände. Tritt das Ausführungsgesetz innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes.

² Bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes gilt in Bezug auf Funkstrahlung:

- a. Für die Kommunikation mit Endgeräten in Mobilfunknetzen dürfen ausschliesslich Trägerfrequenzen genutzt werden, die innerhalb der bis zum 31. Dezember 2021 konzessionierten Frequenzbänder liegen.
- b. Die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gemäss der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung wird nicht aufgeweicht.

Auf dieser Liste können nur Bürgerinnen und Bürger unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Die Unterschrift muss eigenhändig sein. Wer bei einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt oder wer deren Ergebnis fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde		
Name /Vornamen (eigenhändig, möglichst Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Ablauf der Sammelfrist: 13.3.2024. Zur Unterstützung dieser Volksinitiative bitte die vollständig oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenliste möglichst rasch senden an: **Saferphone-Initiative, Postfach, 4005 Basel.** Das Initiativkomitee wird für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: **Patricia Bechaalany**, Route de la Roserette 11, 1063 Peyres-Possens, **Bertrand Buchs**, Chemin Charles-Poluzzi 33, 1227 Carouge, **Thomas Hardegger**, Leehaldenweg 22b, 8153 Rümlang, **Marcel Hofmann**, Mattenweg 127, 3068 Vechigen, **Samuel Kullmann**, Pestalozzistrasse 73, 3600 Thun, **Martina Munz**, Fernsichtstrasse 21, 8215 Hallau, **Isabelle Pasquier**, Rue de la Filature 29, 1227 Carouge, **Philipp Merz**, Efringerweg 15, 4143 Dornach, **Maximilian Reimann**, Enzberghöhe 12, 5073 Gipf-Oberfrick, **Peter Schlegel**, Güeterstalstrasse 19, 8133 Esslingen, **Ursula Schneider Schüttel**, Oberes Neugut 21, 3280 Murten, **Cornelia Semadeni**, Hegarstrasse 19, 8032 Zürich, **Andreas Sommer**, Mauer 581, 3454 Sumiswald, **Michael Töngi**, Unter Strick 84, 6010 Kriens, **Sonia Weil**, Rue des Artisans 8, 1299 Crans, **Michael Wüthrich**, Thiersteinerrain 167, 4059 Basel

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.		Amtsstempel
Ort	Eigenhändige Unterschrift	
Datum	Amtliche Eigenschaft	